

HAUSORDNUNG
der Marktgemeinde Wiener Neudorf als Gebäudeeigentümer
für die Abhaltung von
GR-Sitzungen, GV-Sitzungen und Sitzungen von Ausschüssen
soweit diese in Räumlichkeiten stattfinden, die im Eigentum der Marktgemeinde
Wiener Neudorf stehen:

Zur bestmöglichen Minimierung jeglicher epidemiologischen Gefahren auch in Zusammenhang mit der Abhaltung von Gremiensitzungen wird in Entsprechung des § 20 (1) Z. 3. der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung folgende Hausordnung erlassen:

- Gemeindegebäude dürfen für Zwecke der o.e. Sitzungen und Ausschüsse nur betreten werden, sofern die Gemeinderäte/ Gemeinderätinnen beim Betreten des Gebäudes einen Nachweis der geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen.
- Dieser Nachweis hat nach den jeweils gültigen COVID-Regelungen des Bundes und der Länder in der jeweils geltenden Fassung (derzeit: „3 G“-Regel - geimpft, getestet, genesen) zu erfolgen.
- Ein Testnachweis muss am Tag des Betretens des Gemeindegebäudes und für die gesamte Zeit des Aufenthaltes im Gemeindegebäude Gültigkeit haben.
- Sofern der Gemeinde freiwillig der Erhalt einer Impfung gemeldet wurde gilt der Impfstatus als bekannt und wird beim Zutritt nicht nochmals kontrolliert.
- Kann beim Betreten des Gemeindegebäudes der Nachweis der geringen epidemiologischen Gefahr nicht erbracht werden, ist für den gesamten Zeitraum des Aufenthaltes eine FPII – Maske zu tragen sowie ein Abstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten.

Wiener Neudorf, am 06.12.21

Für den Gemeindevorstand
Der Bürgermeister

Herbert Janschka